



Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Thomas Schwillig
Kreislaufwirtschaft und Umweltverträgliche
Beschaffung
SenUVK

Geschäftszeichen:
(bitte angeben) 54.4200.2
Abteilung: I A
Bearbeiter(in): Frau Silverman
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: 313

Thomas.Schilling@SenUVK.berlin.de

Datum: 8. September 2021

Datensammlung bei akkubetriebenen Gartengeräten

Ihre E-Mail vom 12. August 2021

Sehr geehrter Herr Schwillig,

in Ihrer E-Mail vom 12. August 2021 haben Sie ein Förderprogramm zur Beschaffung von akkubetriebenen Gartengeräten der SenUVK beschrieben, welches zum Ziel hat, Abgase und Lärm in der Stadt zu verringern. Die Gartengeräte werden von Beschäftigten der Bezirksämter verwendet. Jedes Gerät soll mit einem Sensor bzw. Chip ausgestattet werden, um die Laufleistung zu erfassen. So sollen die finanziellen Amortisationszeiträume ermittelt, CO₂-Einsparmengen errechnet sowie mittelfristig das Lademanagement, die Laufzeit und die Leistung optimiert werden. Jedes Gerät hat eine individuelle Kennung, die Geräte sind jedoch nicht einzelnen Beschäftigten zugeordnet. Die Auswertung der Daten soll durch die Deutsche Umwelthilfe (DUH) erfolgen, die Sie hierfür beauftragt haben.

Sie haben uns um Stellungnahme zu der Frage gebeten, inwiefern Beschäftigendaten verarbeitet werden und aufgrund dessen die Einhaltung von Datenschutzvorschriften sowie die Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen erforderlich ist.

Hierzu möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die beabsichtigte Datenverarbeitung kann grundsätzlich auf § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) gestützt werden.

Bei den durch die Sensoren erhobenen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Zwar sind die Geräte nicht einzelnen Beschäftigten zugeordnet, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Personenbezug, bspw. unter Zuhilfenahme von Dienstplänen, hergestellt werden kann. Hieraus könnte auch auf die Leistung bzw. das Verhalten von einzelnen Beschäftigten rückgeschlossen werden. So könnten häufige Raucher*innenpausen auffallen, welche ein eindeutiges Muster darstellen und einen Rückschluss auf die eine, stark rauchende Person zulassen. Anonymität ist bei diesen Daten deshalb nicht gegeben.

Die Verarbeitung der Daten ist jedoch nach § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO zulässig, da sie zur Erfüllung einer in Ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgabe erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Verarbeitung nicht entgegenstehen.

Die Beschaffung der Gartengeräte ist eine in Ihrer Zuständigkeit liegende Aufgabe. Hierbei haben Sie verschiedene öffentliche Belange zu berücksichtigen. Das Überprüfen der Leistung neuer Geräte sowie ein verbesserter Einsatz ist für eine möglichst sparsame Haushaltsführung von Interesse. Weiterhin kann es ressourcen- und damit umweltschonender sein, Geräte möglichst lange zu verwenden, was nach Art. 31 der Verfassung von Berlin ebenfalls ein öffentliches Interesse darstellt. Die beabsichtigte Datenerhebung ist damit für den verfolgten Zweck geeignet und erforderlich.

Die Erhebung des Verhaltens der Beschäftigten ist nicht Zweck der Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung ist jedoch mit den schutzwürdigen Belangen der betroffenen Personen in Einklang zu bringen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Daten nicht für Verhaltens- und Leistungskontrollen der Beschäftigten verwendet werden können.

Um hierbei einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Beschäftigten auszuschließen, sind deshalb folgende Maßnahmen erforderlich:

- Es ist schriftlich festzuhalten, dass die erhobenen Daten nicht zu Verhaltens- und Leistungskontrollen der Beschäftigten verwendet werden.
- Die Rohdaten verbleiben bei der DUH. Nur die Ergebnisse, das heißt, aggregierte und dadurch anonymisierte Daten, werden an Sie zurück übermittelt.
- Ebenso ist vorab festzulegen, wie lange die Rohdaten aufbewahrt werden.
- Mit der DUH ist ein Vertrag über die Datenverarbeitung (im Auftrag oder in eigener Verantwortung) zu schließen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Bezogen auf die Personalräte gehen wir davon aus, dass diesen kein unmittelbares Mitbestimmungsrecht zusteht. Jedoch haben sie allgemein über die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zu wachen. Wir empfehlen deshalb, sie über die geplante Umsetzung in Kenntnis zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Silverman